**Zeitschrift:** Armee-Logistik: unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo

indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers =

Organ indépendent pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 85 (2012)

Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# **Editorial**

## Truppenombudsmann

In der Frühjahrssession hat Ständerat Paul Niederberger (NW) am 10. März 2011 folgende Motion eingereicht: «Der Bundesrat wird beauftragt, die Stelle eines Truppenombudsmannes zu schaffen. Dieser stammt aus der Miliz und bekleidet den Grad eines Brigadiers.»

Der Motionär erwähnt in der Begründung zwischenmenschliche Spannungen und Konflikte, welche die Akzeptanz und die Leistungsfähigkeit der Institution Armee erheblich beeinträchtigen können. Viele Wehrpflichtige seien von der Armee enttäuscht und deshalb verliere die Armee zunehmend hochqualifizierte junge Menschen als Angehörige und potentielle Kader. Die Tätigkeit der Truppenombudsstelle sei in einer Verordnung zu regeln.

In seinem Antrag vom 11. Mai 2011 beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion. Als Begründung wird angeführt, dass das Projekt Weiterentwicklung der Armee die heutigen Herausforderungen in einen Gesamtkontext stellen und mit abgestimmten Reformmassnahmen angehen werde. Es sei zu früh die Ombudsstelle als zivile oder militärische Instanz festzulegen.

Das Geschäft wird am 31. Mai 2011 im Ständerat behandelt. Der Motionär stellt fest, dass der Bundesrat die Stossrichtung zur Schaffung einer Ombudsstelle unterstützt. Er erklärt sich einverstanden, dass der zweite Satz des Textes gestrichen wird und bittet die Motion anzunehmen, was der Ständerat in der Abstimmung sanktioniert.

Am 20. Juni 2011 berät die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates die Motion und beantragt diese in der geänderten Fassung (ohne den zweiten Satz) anzunehmen. Die Mehrheit der Kommission befürwortet die Schaffung der Stelle eines Truppenombudsmannes, da sich Ombudsstellen im zivilen Bereich bewährt haben, unabhängiger eingreifen und schlichten können. Mit der Streichung des zweiten Satzes der Motion entfallen einengende Vorgaben für die Umsetzung. Für die Minderheit der Kommission ist ein Truppenombudsmann überflüssig.

In der Wintersession behandelt der Nationalrat am 5. Dezember 2011 die Motion. Die Verhandlungen ergeben, dass im Rahmen der Militärgesetzrevision ein Vorschlag für Institutionen wie der Ombudsmann unterbreitet werden sollen. Der geänderte und offener formulierte Motionstext wird vom Nationalrat angenommen.

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates beantragt am 16. Januar 2012 die Motion in der Fassung des Nationalrates anzunehmen (nur der erste Satz).

Der Ständerat behandelt die Motion in seiner Sitzung vom 29. Februar 2012. In zu Teil pointierten Voten, keine Stelle als Ombudsmann für abgewählte Parlamentarier, nimmt der Rat die abgeänderte Motion Niederberger an. Als Zeithorizont soll die gesetzliche Grundlage für die Stelle eines Ombudsmannes mit der Änderung des Militärgesetzes geschaffen werden, dessen in Kraft treten für 2015 vorgesehen ist.

In diesem Zusammenhang sei auf die Institution des Wehrbeauftragen des Deutschen Bundestages hingewiesen, einer Institution wie sie seit 1959 besteht. Der Wehrbeauftrage ist Hüter von Grundrechten und Grundsätzen, Hilfsorgan des Parlaments und Ombudsmann der Streitkräfte. Der Wehrbeauftrage wird vom Deutschen Bundestag in geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt und ist weder Mitglied des Bundestages noch Beamter; mindestens einmal jährlich gibt er einen Bericht über seine Arbeit an das Parlament. Um seine verfassungsmässigen Aufgaben zu erfüllen, stehen dem Wehrbeauftragten umfangreiche Rechte und Befugnisse zu.

#### Quellen:

www.parlament.ch; www.bundestag.de/wehrbeauftragter

Roland Haudenschild





AdA und öffentlicher Verkehr	2
Der Logistiker	
Interview mit Brigadier Thomas Kaiser	3
Im Blickpunkt	
Von der Kp Küche zum Verpflegungszentrum	4
Militärbiscuit; Ein Klassiker – neu aufgelegt Jahresrapport 2012 des Schadenzentrum VBS	7 8
Meldungen aus der Armee	
Beförderungen im Offizierskorps	9
Beförderung von höheren Unteroffizieren	10
Meldungen von ausserdienstlichen Verbänden	
Pressekonferenz der Stiftung Pro Marignano	11
Die Redaktion	
Schlussbericht der 38. Waffensammlerbörse	12 12
Inoffizielle Begriffe rund um den Militärdienst	12
Fachtechnische Informationen	
Weiterausbildungsanlässe 2012, Pilotabend	13
SOLOG / SSOLOG	
Wort des Zentralpräsidenten	15
Mitgliederversammlung 2012	16
Section Romande	16
SFV / ASF	
Herzlich willkommen in Martigny	17
Section Romande	18
Sektion Nordwestschweiz	19
Sektion Bern	19
Sektion Graubünden	20
Sektion Ostschweiz	20
Sektion Zürich Sektion Zentralschweiz	20 20
Sektion Zentraischweiz	20
VSMK / ASCCM / ASCM	
Sektion Aargau	21
Sektion Beider Basel	21
Sektion Berner Oberland	22
Sektion Ostschweiz Sektion Rätia	23
SENLIUII RALIA	23
ALVA	
ALVA	24

### Titelbild

Impressionen von Martigny, dem Durchführungsort der diesjährigen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Fourierverbandes Ouelle:www.martigny.ch

